



Duggingen

Nr. 7.11.00



Gemeinden Pfeffingen und Duggingen

Grundwasserschutzzone Gillmatten (PW 115.A.1), Schutzzonenvorschriften

Vom 21. Juni 2011

Vom 8. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass der Gemeinde Duggingen	3
Erlass der Gemeinde Pfeffingen	3
Grundlagen und Vollzugshilfen	3
Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen	4
Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen	4
Art. 3 Schutzzone S3 (weitere Schutzzone)	5
Art. 4 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)	5
Art. 5 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)	6
Art. 6 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	6
Art. 7 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen	7
Art. 8 Bestehende Anlagen und Nutzungen	7
Art. 9 Weitere Anforderungen	10
Art.10 Inkrafttreten	10
Beschlüsse und Genehmigung	10

Erlass der Gemeinde Duggingen

Die Einwohnergemeinde Duggingen erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), die Grundwasserschutzvorschriften Gillmatten (PW 115.A.1) bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonenplan 1: 2'000, Plannummer 093.04.0798-1.

Erlass der Gemeinde Pfeffingen

Die Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), die Grundwasserschutzvorschriften Gillmatten (PW 115.A.1) bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonenplan 1 : 2'000, Plannummer 093.04.0798-1.

Grundlagen und Vollzugshilfen

- [1] Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- [2] Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- [3] Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)
- [4] Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (PSMV)
- [5] Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- [6] BUWAL Wegleitung "Grundwasserschutz" 2004
- [7] Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG)
- [8] Zwischenbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen, Voruntersuchung“, Holinger AG Büro Schmassmann, 25. Mai 2005
- [9] Schlussbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen, Ergänzende Felduntersuchungen“, Holinger AG Büro Schmassmann, 5. März 2007
- [10] Schlussbericht „Gefährdungsabschätzung i.R. der Revision der Grundwasserschutzzone“, Holinger AG Büro Schmassmann, 27. Oktober 2010

In den Grund- und Quellwasserschutzzonen gelten die folgenden Schutzzonenvorschriften:

Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. (Art. 3 GSchG)
- ² Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. (Art. 6 GSchG)

Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen

- ¹ Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. (Art. 27 GSchG)
- ² Wer Pflanzenschutzmittel oder Dünger verwendet, muss berücksichtigen :
 - a. Die Einhaltung der Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen und weiteren sensiblen Bereichen wie Uferzonen, Hecken, Feldgehölzen, sowie befestigten Wegen und Plätzen gemäss den Anhängen 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
 - b. Die Einhaltung der bestimmungsgerechten Anwendung und vorschriftgemässen Verwendung gemäss Gebrauchsanweisung. Es dürfen nur vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligte oder zugelassene Pflanzenschutzmittel und Dünger verwendet werden.
 - c. Die Fachbewilligungspflicht: Die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation sind, oder von einer solchen Person angeleitet werden.

(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV)

- ³ Wer Dünger verwendet, muss insbesondere berücksichtigen:
 - a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen gemäss den Düngeempfehlungen;
 - b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse) und die Witterung.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.1 ChemRRV)

- ⁴ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist. (Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 1 ChemRRV)
- ⁵ Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem nicht ausgebracht werden, wenn der Boden

wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
(Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 2 ChemRRV)

- ⁶ Klärschlamm darf nicht ausgebracht werden.
(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 4 ChemRRV)

Art. 3 Schutzzone S3 (weitere Schutzzone)

- ¹ In der Zone S3 von Grundwasserschutzonen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:
- industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
 - Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
 - Versickern von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gemäss GschV Art. 3 Abs.3 über eine biologisch aktive Bodenschicht;¹⁾
 - wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
 - Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

(Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 1 GSchV)¹⁾

- ² Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4, 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie die allgemeinen landwirtschaftlichen Bestimmungen gemäss Art. 2.
- ³ Wer in der Zone S3 von Grundwasserschutzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwendet oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.
(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 2 Chem RRV)

Art. 4 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)

- ¹ In der Schutzzone S2 gelten die in Art. 3 formulierten Anforderungen der Schutzzone S3. Überdies sind unter Vorbehalt der Art. 2 und 3 und der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nicht zulässig:
- das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
 - Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
 - Versickerung von Abwasser;
 - andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

(Anhang 4 Ziffer 222 GSchV)

- ² Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel
- Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzonen nicht angewendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf

Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können.

(Artikel 49 Absatz 1 PSMV)

- b. Das Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen und führt dieses laufend nach.

(Artikel 49 Absatz 3 PSMV)

- ³ In der Zone S2 von Grundwasserschutzonen dürfen Holzschutzmittel nicht verwendet werden und darf mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht gelagert werden.
(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)
- ⁴ Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzonen nicht verwendet werden.
(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 2 ChemRRV)

Art. 5 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)

- ¹ In der Zone S1 von Grundwasserschutzonen sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.
(Anhang 4 Ziffer 223 GSchV)
- ² Nicht zugelassen sind insbesondere die Verwendung bzw. Lagerung von:
 - a. Holzschutzmitteln und damit behandeltem Holz;
(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)
 - b. Pflanzenschutzmitteln;
(Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe f ChemRRV)
 - c. Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen;
(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 1 Buchstabe e ChemRRV)

Art. 6 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

- ¹ In den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzonen sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
(Artikel 9 Absatz 2 VWF)
- ² In der Zone S3 von Grundwasserschutzonen sind nur zulässig:
 - a. freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - b. Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
 - c. freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30m³ je Schutzbauwerk betragen;

- d. Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 (bis 450 Liter) und der Klasse 2 (bis 2'000 Liter);
- e. Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten die dem Boden Wärme entziehen oder an diesen abgeben;

(Artikel 9 Absatz 3 VWF)

- ³ Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von:
- a. Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a-d für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden;
 - b. Kreisläufen nach Absatz 2 Buchstabe e für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden.
 - c.

(Artikel 9 Absatz 4 VWF)

Art. 7 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen

In der Referenztafel der BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (Kapitel 3.3) sind die konkreten Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3 gelten. Ausnahmen in der Zone S2 können nur bewilligt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 (bzw. Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV) erfüllt sind.

Art. 8 Bestehende Anlagen und Nutzungen

Innerhalb der Schutzzonen des gleichzeitig mit diesem Reglement genehmigten Planes besteht eine ganze Reihe von Anlagen und Nutzungen, die die einzelnen Anforderungen der Schutzzonenvorschriften nicht erfüllen. Die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen sind nachfolgend aufgelistet. Sie basieren auf folgenden Grundlagen:

- Konfliktplan, Beilage 5 im Schlussbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen, Ergänzende Felduntersuchungen“, Holinger AG Büro Schmassmann, 5. März 2007 [9]
- Gefährdungsabschätzung, Schlussbericht „Gefährdungsabschätzung i.R. der Revision der Grundwasserschutzzone“, Holinger AG Büro Schmassmann, 27. Oktober 2010 [10]

Objekt(e)	Schutzzone			Massnahmen			Nutzung / Betrieb
	S1	S2	S3	bauliche Anpassungen			
				Bedarf	Art und Umfang	Frist bis Ende	
EBM Transformatorenstation PW Duggingen, Transformator ölgekühlt	x			ja	Verlegung oder Abdichtung von Kellerboden sowie Bohrungen in Kellerwand	2013	
AIB Sammelkanal		x		ja	Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Birs-Düker		x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*

Objekt(e)		Schutzzone			Massnahmen			
		§1	§2	§3	bauliche Anpassungen			Nutzung / Betrieb
					Bedarf	Art und Umfang	Frist bis Ende	
Gemeinde-Zuleitungskanal			x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Gemeinde- Kanal Gillmattenweg			x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
eingedolter Tugbach			x		ja	Verlegung, Sanierung oder Freilegung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Caravan Parz. 2988	Abstellplatz		x		nein			
	Abwasserleitung		x		nein			Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Wenger Gartenbau	Betriebsgebäude (Einstellhalle)			x	ja	Abdichtung Fugen in Bodenplatte	2015	
	Bürogebäude (Einstellhalle)			x	ja	Abdichtung Fugen in Bodenplatte	2015	
	Parkplätze			x	nein			Verbot Einsatz Auftausalz und Wagenwäsche
	Waschplätze (PW, LW)			x	nein			
	Abwasserleitung Gebäude 45/45a		x		Ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
	Sickerschacht			x	ja	Sanierung gemäss VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, Strassenwasser abtrennen	2015	Aufnahme Abwasserleitungen in Leitungskataster
	Heizöltank (30'255 l)			x	nein			
	Dieseltank (30'255 l)			x	nein			
	Zapfsäule (bei PW-Waschplatz)			x	nein			
	Kompostmieten			x	nein			
	Sammelschacht Kompostplatz			x	nein			Kontrolle Dichtigkeit Sammelschacht alle 10 Jahre
Baumschulen			x	nein			Einschränkungen bei Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel beachten	

Objekt(e)		Schutzzone			Massnahmen			
		S1	S2	S3	bauliche Anpassungen			Nutzung / Betrieb
					Bedarf	Art und Umfang	Frist bis Ende	
Freizeit-anlage Gillmatten	Abwasser-leitungen		x		ja	Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
	Gillmattenweg	x	x		ja	Randbordüren ergänzen/erhöhen, Strassenabwasser fassen	2015	Fahrverbot (ausgenommen Zubringerdienst)
	Parkplatz bis Grenze S2		x		ja	Aufhebung/Verlegung	2011	
	Materialdepot		x		ja	Aufhebung/Verlegung	2015	
	Flüssiggastank		x		nein			
	Rasenplatz			x	nein			Einschränkungen bei Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel beachten
Tennis-anlage	Hartplatz			x	nein			
	Sandplatz		x		nein			
SBB	Linie Basel-Delemont ¹⁾				Ja	Erstellen/Prüfen einer durchgängigen Gleisentwässerung zum Zeitpunkt, wenn (gemäss Vollzugshilfe) eine wesentliche Änderung (Unterbausanierung) ansteht, Kennzeichnung mit Hinweistafeln Grundwasserschutzzone ¹⁾	bei wesentlicher Änderung Gleisanlage ¹⁾	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat gemäss Richtlinie BAV Chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen zu erfolgen ** ¹⁾
	S-Bahn-Haltestelle Duggingen			x	nein			Verbot Einsatz Auftausalz und Wagenwäsche
P. 1731	Autoabbruch			x	nein			
	Fussgängersteg		x		nein			
	Betriebsstandort „Hans Dettwiler Autoabbruch“, Parz. 1234		x	x				Untersuchung nach Altlastenverordnung* **
	Ablagerungsstandort „Deponie Liebmat“, Parz. 2445		x	x				Untersuchung nach Altlastenverordnung* **
	Ablagerungsstandort „Gillmatten“, Parz. 2442, 2749, 1087, 1170	x	x	x				Untersuchung nach Altlastenverordnung* **

* Die Leitungen sind unaufgefordert alle 5 Jahre per Druckprüfung auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die Prüfprotokolle sind der Gemeinde Duggingen vorzulegen.

** Aktuelle Ausgabe: Dritte Auflage, 2011-2015 vom 01.01.2011. ¹⁾

*** Abschluss der Technischen Untersuchung bis Ende 2012

Art. 9 Weitere Anforderungen

Die Grundwasserschutzzone muss von aussen klar ersichtlich sein. Entsprechende Hinweistafeln sind am äusseren Rand der Zone S3 anzubringen.

Art.10 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes für das Pumpwerk Gillmatten in Duggingen und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Sämtliche bisherigen Grundwasserschutzzonenvorschriften für das Gebiet Gillmatten sind aufgehoben.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde Duggingen

Beschluss des Gemeinderates: 12. April 2011

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 8. Juni 2011

Referendumsfrist: 10. Juni bis 9. Juli 2011

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 2011

Planaufgabe vom 2. August bis 31. August 2011

- 1) *Geringfügige Änderungen nach Planaufgabe und Einsprachebehandlung
Genehmigt vom Gemeinderat am 20. März 2012*

Duggingen, _____

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Erich U. Thommen

Christian Friedli

Gemeinde Pfeffingen

Beschluss des Gemeinderates: 9. Mai 2011

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 21. Juni 2011

Referendumsfrist: 23. Juni bis 22. Juli 2011

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 2011

Planaufgabe vom 2. August bis 31. August 2011

- 1) *Geringfügige Änderungen nach Planaufgabe und Einsprachebehandlung*
Genehmigt vom Gemeinderat am 16. April 2012

Pfeffingen, _____

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Maya Greuter-Vökle

Walter Speranza

Kanton Basel-Landschaft

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber: